

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg



38. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 26.06.2012

Nr. 6b

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Haushaltssatzung 2012 des Landkreises Lüneburg 178

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

C. Bekanntmachungen der Zweckverbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

LBEG - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Bekanntmachung über ein Vorhaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz . . . 179

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131 / 26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Haushaltssatzung des Landkreises Lüneburg für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Kreistag des Landkreises Lüneburg in der Sitzung am 5. März 2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	200.426.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	200.426.400 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	191.543.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	187.922.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	5.059.700 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	17.369.200 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	12.976.100 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	6.118.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushalts	209.578.900 Euro
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	211.409.300 Euro

Der Wirtschaftsplan des Betriebes Straßenbau und –unterhaltung wird

im Erfolgsplan mit	Erlösen	in Höhe von	9.716.000 Euro
	Aufwendungen	in Höhe von	9.716.000 Euro
im Vermögensplan mit	Einnahmen	in Höhe von	3.551.000 Euro
	Ausgaben	in Höhe von	3.551.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 10.468.000 Euro festgesetzt.

In dem Vermögensplan des Betriebes Straßenbau und -unterhaltung werden Kredite für Investitionen nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 8.280.000 Euro festgesetzt.

In dem Vermögensplan des Betriebes Straßenbau und -unterhaltung werden Verpflichtungsermächtigungen von 44.000.000 Euro veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 115.000.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Betriebes Straßenbau und -unterhaltung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Kreisumlage wird auf 54,5 % der für die Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen sowie auf 54,5 % von 90 % der den Gemeinden und Samtgemeinden nach dem Niedersächsischen Finanzausgleichsgesetz zustehenden Schlüsselzuweisungen festgesetzt.

Lüneburg, den 5. März 2012
 Manfred Nahrstedt
 Landrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2, § 122 Abs. 2 und § 130 NKomVG sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 19.06.2012 unter dem Aktenzeichen 32.33-10302 355 (2012) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 27. Juni 2012 bis einschließlich 5. Juli 2012 in der Kreisverwaltung in Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, Gebäude 1, Eingang C, 1. OG, Zimmer 17, öffentlich aus.

Hier kann auch der Beteiligungsbericht gemäß § 151 NKomVG eingesehen werden.

Lüneburg, den 26. Juni 2012
Manfred Nahrstedt
Landrat

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie über ein Vorhaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz

Die E.ON Ruhrgas AG, Brüsseler Platz 1 in 45131 Essen und die WINGAS GmbH & Co. KG, Friedrich-Ebert-Straße 160 in 34119 Kassel, errichten derzeit die „NEL“ Nordeuropäische Erdgasleitung auf Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses für die Errichtung und den Betrieb der „NEL“ Norddeutschen Erdgasleitung Abschnitt Hittbergen - Achim - Rehden vom 18. Februar 2011 - W 8601 PFV Bh. 3 I 2009-0010-VI.

Antragstellerin ist die Open Grid Europe GmbH, Kallenbergstraße 5 in 45141 Essen, die im Auftrag der WINGAS GmbH & Co. KG sowie der E.ON Ruhrgas AG, der Gasunie Ostseeanbindungsleitung GmbH, Pelikanplatz 5 in 30177 Hannover und der Fluxys Deutschland GmbH, Sachsenring 69 in 50677 Köln, handelt.

Abweichend von der planfestgestellten Trasse südlich von Winsen wurde vom Vorhabensträger am 17.02.2012 eine großräumige Veränderung der Trassenführung neu beantragt.

Die neu beantragte Trasse verläuft von der Gemeinde Tespe nördlich von Bardowick bis zur Station Harmstorf. Betroffen sind folgende Gemeinden:

- Landkreis Lüneburg: Samtgemeinde Bardowick, Gemeinden Barum und Handorf
- Landkreis Harburg: Samtgemeinde Elbmarsch, Gemeinden Tespe und Marschacht, Stadt Winsen, Gemeinde Seevetal, Samtgemeinde Hanstedt, Gemeinden Brackel und Marxen und Samtgemeinde Jesteburg, Gemeinde Harmstorf.

Hierbei handelt es sich um eine wesentliche Planänderung gem. § 43 d Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i.V.m. § 76 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Gemäß § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sind die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern.

Hiermit werden Sie zu diesem Erörterungstermin eingeladen. Er findet statt ab

**Dienstag, den 17.07.2012, 10:00 Uhr
im Gasthaus Benecke
Hauptstr. 36
21447 Handorf
Telefon: 04133/7211**

Bei Bedarf wird der Erörterungstermin am jeweils darauf folgenden Arbeitstag um 10:00 Uhr am angegebenen Ort fortgesetzt. Sollte die Erörterung mehrere Tage in Anspruch nehmen, kann auch darüber hinaus weiter verhandelt werden.

Da mehr als 50 Einwendungen vorliegen, wird die Benachrichtigung der Einwender durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der Erörterungstermin im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Anhebungsbehörde (Ministerialblatt) und in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, bekanntgemacht wird (§ 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG).

Eine gesonderte Einladung erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- die mündliche **Erörterung nicht öffentlich** ist (§ 68 Abs. 1 Satz 1 VwVfG),
- **für die Einlasskontrolle darum gebeten wird, dass sich die Teilnehmer ausweisen**,
- bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können. Eine Pflicht zur Teilnahme besteht nicht (§ 73 Abs. 6 VwVfG),
- ein Beteiligter sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen kann. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Planfeststellungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen (§ 14 Abs. 1 VwVfG),

- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 VwVfG),
- Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungsterm oder durch Vertreterbestellung entstehen, nicht erstattet werden.

Die Bekanntmachung ist zusätzlich einsehbar unter folgenden Internetadressen:

www.lbeg.niedersachsen.de und www.winsen.de.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau BOI Rehbein unter Tel.:

05323/723957 oder unter der E-Mail: elke.rehbein@lbeg.niedersachsen.de.

38678 Clausthal-Zellerfeld, den 21.06.2012

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrag